

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Pädagogische Hochschule Graubünden

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die Pädagogische Hochschule Graubünden (PH Graubünden) hat mit Schreiben vom 27.06.2018 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die PH Graubünden hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 14.09.2018 Eintreten auf das Gesuch der PH Graubünden entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 25.09.2018 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 15.03.2019 und der Vor-Ort-Visite vom 04.-05.06.2019 an der PH Graubünden geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 19.08.2019).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der PH Graubünden am 22.08.2019 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die PH Graubünden hat am 16.09.2019 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der PH Graubünden hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom

26.09.2019 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 26.09.2019 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 30.09.2019 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht.

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Die Gutachtergruppe stellt der PH Graubünden in ihrer gesamthaften Beurteilung auf der Grundlage der Analyse aller Standards gemäss HFKG ein gutes Zeugnis aus (Bericht der Gutachtergruppe S. 34). Insbesondere hebt sie hervor, dass

- die PH Graubünden den vierfachen Leistungsauftrag in einem anspruchsvollen dreisprachigen Kontext erfülle;
- die Zusammenarbeit der Leitungsgremien, innerhalb und zwischen den Abteilungen, reibungslos verlaufe;
- eine «Corporate Identity» geschaffen worden sei, die nicht nur nach aussen sichtbar sei, sondern auch das Selbstverständnis der Mitarbeitenden wie auch Studierenden bestimme;
- die einzelnen Mitarbeitenden und Studierenden wahrgenommen werden und ihnen Wertschätzung entgegengebracht werde;
- Die Neuentwicklungen der letzten Jahre in den Bereichen Qualitätssicherung und Prozessmanagement werden von den Mitarbeitenden mitgetragen.
- die in der Vision der PHGR zitierte Kultur der offenen Türen werde effektiv gelebt;
- der PDCA-Zyklus sei bei allen Aufgaben omnipräsent.

Die Gutachtergruppe hebt hervor, dass die PHGR sich «nicht nur auf dem Papier institutionelle Qualitätsstandards gesetzt hat, sondern mit grosser Gewissheit und guter Performanz deren Umsetzung vorantreibt».

Insgesamt lassen die Analysen und Bewertungen der Gutachtergruppe – sie bewertet neun Standards als vollständig, sechs Standards als grösstenteils und drei Standards als teilweise erfüllt – den Schluss zu, dass die Hochschule über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält damit die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Einschränkend verweist die Gutachtergruppe auf drei Bereiche bzw. Standards, in denen die Anforderungen nach Artikel 30 HFKG noch nicht ausreichend erfüllt werden:

- Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standard 1.3)
- Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG; Standard 2.4)
- Kommunikation der Qualitätssicherungsstrategie (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 5.1)

In ihrer Analyse zu Standard 1.3 stellt die Gutachtergruppe fest, dass zwar der Lehrkörper, der Mittelbau und das Verwaltungspersonal der PHGR durch feste Gefässe in die Umsetzung und (Weiter-)Entwicklung des Qualitätssicherungssystems (nach HFKG) einbezogen werden, jedoch nicht die Studierenden: «Studierende werden durch keine Qualitätsbeauftragte beziehungsweise keinen Qualitätsbeauftragten vertreten und es besteht keine formelle Regelung darüber, wie Studierende in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems einbezogen werden.» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 11)

Die Gutachterinnen und Gutachter formulieren daher eine Auflage :

Auflage 1 (zu Standard 1.3):

Die PHGR stellt in geeigneter Form den Einbezug der Studierenden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems sicher.

In ihrer Beurteilung von Standard 2.4 stellt die Gutachtergruppe positiv fest, dass die PHGR verschiedene Initiativen und Massnahmen zu einer sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung aufgenommen hat. Diese würden an der PHGR breit getragen, sind aber nicht in strategischen oder systematischen Zielen der PHGR verankert. Wenngleich die PHGR dies selbst bereits festgestellt und eine entsprechende Massnahme im Aktionsplan definiert hat, spricht die Gutachtergruppe eine Auflage aus, da der Standard aktuell nur teilweise erfüllt werde.

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die PHGR entwickelt gesamtheitliche Ziele für die wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung an der PHGR und setzt diese um.

In ihrer Beurteilung von Standard 5.1 haben die Gutachterinnen und Gutachter festgestellt, dass die Angehörigen der PHGR ein gemeinsames Verständnis ihres Qualitätssicherungssystems (verstanden im Sinne des HFKG) besitzen, dass dieses Verständnis jedoch dem nach aussen kommunizierten, auf der Website veröffentlichten System nicht entspreche, sondern über dieses hinausgehe. Damit einher geht das Verständnis der Qualitätssicherungsstrategie der PHGR nach HFKG. Die Veröffentlichung derselben ist nicht ersichtlich. Die Gutachtergruppe schlägt daher folgende Auflage vor:

Auflage 3 (zu Standard 5.1 in Kombination mit Standard 1.1):

Die PHGR macht die Qualitätssicherungsstrategie öffentlich, die eine Gesamtsicht für die Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution darstellt.

Die zwei Empfehlungen, welche die Gutachtergruppe in der Beschreibung, Analyse und Schlussfolgerungen zu Standard 1.1 macht, erläutern die Anforderungen der Gutachtergruppe an die Gesamtsicht der Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution:

Empfehlung 1:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der PHGR, die Kaskadierung der strategischen Vorgaben in die operativen Tätigkeiten und umgekehrt im Qualitätssicherungssystem nach HFKG beziehungsweise dem Qualitätsmanagementsystem der PHGR abzubilden.

Empfehlung 2:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der PHGR, den Begriff der Qualitätssicherungsstrategie im Grundlagendokument «Qualitätsmanagement» stärker zu verankern.

Für die Erfüllung der Auflagen empfiehlt die Gutachtergruppe eine Frist von 18 Monaten; die Überprüfung könne im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Mitgliedern der Gutachtergruppe stattfinden.

2. *Würdigung der Erwägung der Gutachtergruppe*

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind kohärent auf die Standards bezogen und schlüssig nachvollziehbar.

3. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der PH Graubünden
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der PH Graubünden

die Akkreditierung der PH Graubünden mit 3 Auflagen.

Auflage 1 (zu Standard 1.3):

Die PHGR stellt in geeigneter Form den Einbezug der Studierenden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems sicher.

Auflage 2 (zu Standard 2.4):

Die PHGR entwickelt gesamtheitliche Ziele für die wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung an der PHGR und setzt diese um.

Auflage 3 (zu Standard 5.1 in Kombination mit Standard 1.1):

Die PHGR macht die Qualitätssicherungsstrategie öffentlich, die eine Gesamtsicht für die Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution darstellt.

Die AAQ hält eine Frist von 18 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ beantragt, die Auflagenerfüllung «sur dossier» durch zwei Gutachtende überprüfen zu lassen.

4. *Stellungnahme der PH Graubünden*

Die PH Graubünden zeigt in ihrer Stellungnahme auf, wie sie beabsichtigt, die Auflagen zu erfüllen (vgl. Stellungnahme).

5. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ vollständig und stichhaltig begründet sind. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PH Graubünden die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die PH Graubünden über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der PH Graubünden erfasst und erlaubt, die Ziele der PH Graubünden als universitäres Institut zu erreichen.

Die drei Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der PH Graubünden zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung gemäss den Vorgaben des HFKG und der Akkreditierungsverordnung HFKG durchgeführt wurde und dass die vorliegende Dokumentation geeignet ist, einen Entscheid zu treffen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die PH Graubünden unter nachstehenden Auflagen:
 - 2.1 Die PHGR stellt in geeigneter Form den Einbezug der Studierenden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems sicher.
 - 2.2 Die PHGR entwickelt gesamtheitliche Ziele für die wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung an der PHGR und setzt diese um.
 - 2.3 Die PHGR macht die Qualitätssicherungsstrategie öffentlich, die eine Gesamtsicht für die Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution darstellt.

3. Die PH Graubünden muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 18 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 05.06.2021, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
4. Die Überprüfung der Aufлагenerfüllung erfolgt «sur dossier» durch zwei Gutachtende organisiert durch die AAQ.
5. Die PH Graubünden erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als «Pädagogische Hochschule» zu bezeichnen.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 05.06.2026.
7. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
8. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der PH Graubünden eine Urkunde aus.
9. Die PH Graubünden erhält das Recht, das Siegel «institutionell akkreditiert» zu verwenden.
10. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren nach Ablauf der Frist für Wiedererwägung.

Bern, 06. Dezember 2019

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die PH Graubünden hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.